

# Kurzinformation Haltung von Schafen

Stand: 1. September 2018

*Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005*

*Tierschutzverordnung vom 23. April 2008*

*Verordnung des BLV über die Haltung von Nutz- und Haustieren*

*Vollzugsgrundsätze der aufgeführten Kantone*

*FL: Liechtensteinische Tierschutzgesetzgebung*

		Lämmer	Jungtiere	Schafe <sup>1</sup>	Widder und Schafe <sup>1</sup> ohne Lämmer		Schafe <sup>1</sup> mit Lämmern <sup>2</sup>	
		bis 20 kg	20–50 kg	50–70 kg	70–90 kg	über 90 kg	70–90 kg	über 90 kg
<b>Haltung in Einzelboxen</b>								
Boxenfläche pro Tier	m <sup>2</sup>	–	–	2.0	2.0	2.5	2.5	3.0
<b>Laufstallhaltung</b>								
Fressplatzbreite pro Tier <sup>3</sup>	cm	20	30	35	40	50	60	70
Buchtenfläche pro Tier	m <sup>2</sup>	0.3 <sup>4</sup>	0.6	1.0	1.2	1.5	1.5 <sup>5</sup>	1.8 <sup>5</sup>
<b>Witterungsschutz</b>								
Liegefläche pro Tier	m <sup>2</sup>	0.15	0.3	0.5	0.6	0.75	0.75	0.9

<sup>1</sup> Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

<sup>2</sup> Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.

<sup>3</sup> Für Rundraufen darf die Breite um 40% reduziert werden.

<sup>4</sup> Die Buchtenfläche muss mind. 1 m<sup>2</sup> aufweisen.

<sup>5</sup> Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.

## Transport

### Mindestraumbedarf für den Transport von geschorenen Schafen

Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils
30–45 kg	0.25 m <sup>2</sup>	WRH + 25 cm
45–60 kg	0.33 m <sup>2</sup>	WRH + 30 cm
über 60 kg	0.40 m <sup>2</sup>	WRH + 30 cm

### Mindestraumbedarf für den Transport von nicht geschorenen Schafen

unter 30 kg	0.20 m <sup>2</sup>	WRH + 20 cm
30–45 kg	0.25 m <sup>2</sup>	WRH + 25 cm
45–60 kg	0.40 m <sup>2</sup>	WRH + 30 cm
über 60 kg	0.50 m <sup>2</sup>	WRH + 30 cm

### Mindestraumbedarf für den Transport von Auen in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium und von Zuchtwiddern

Auen	0.50 m <sup>2</sup>	WRH + 30 cm
Widder	0.50 m <sup>2</sup>	WRH + 30 cm

WRH = Widerristhöhe



Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie durch die kantonale Fachstelle:

ZH: Veterinäramt Zürich  
Zollstrasse 20  
8090 Zürich  
Tel. 043 259 41 41  
kanzlei@veta.zh.ch, www.veta.zh.ch

## Einleitung

Diese Kurzinformation gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetzesvorschriften.

## Meldung und Kennzeichnung

Schafe müssen beim Landwirtschaftsamt gemeldet und mit offiziellen Ohrmarken gekennzeichnet werden.

## Ausbildung

Für die Haltung von 11 Schafen und mehr muss ein Sachkundenachweis erworben werden. In grösseren Tierhaltungen muss eine landwirtschaftliche Ausbildung vorhanden sein.

## Beleuchtung

Räume, in denen sich die Schafe überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen, sofern die Schafe permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

## Klima

In Räumen und Innengehegen muss ein den Schafen angepasstes Klima herrschen.

## Klauenpflege

Die Tiere müssen eine regelmässige, ihrem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege erhalten.

## Wollschur

Wollschafe müssen mind. einmal pro Jahr geschoren werden. Frisch geschorene Tiere sind vor extremer Witterung zu schützen. Bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, muss die Schur zeitlich so erfolgen, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.

## Parasitenbekämpfung

Bei Schafen muss eine fachgerechte Parasitenbekämpfung durchgeführt werden.

## Einzelhaltung

Einzel gehaltene Schafe müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

## Anbindehaltung

Schafe dürfen nicht angebunden gehalten werden.

## Witterungsschutz

**Winter:** Bei extremer Witterung ist den Schafen ein künstlicher Unterstand anzubieten. Ausserdem gilt: Vom **1. Dezember bis zum 28. Februar** ist den Schafen jederzeit ein künstlicher Unterstand anzubieten, ausgenommen an Tagen und in Nächten mit trockener Witterung. Dieser muss den Schafen einen trockenen und windgeschützten Liegeplatz (mind. 2 Wände geschlossen) mit den Mindestabmessungen «Liegefläche pro Tier» gemäss der Tabelle am Schluss dieses Merkblattes bieten.



**Sommer:** Ab 25°C verbunden mit Sonneneinstrahlung müssen für Schafe auf tagsüber beweideten Flächen Schattenplätze vorhanden sein, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Dabei muss Wasser ständig angeboten werden.

## Geburten im Freien

Schafe müssen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben.

## Futter und Wasser

Schafe sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter zu versorgen. Schafe müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass alle Schafe genügend Futter und Wasser erhalten.

Über zwei Wochen alten Lämmern muss Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh darf nicht als alleiniges Raufutter verwendet werden.

## Liegebereich

Für Schafe muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist.

## Perforierte Böden

Für Schafe gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm.

Schafe unter 30 kg dürfen in ab 2008 neu eingerichteten Ställen nicht auf perforierten Böden gehalten werden, ausser der Boden ist mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke versehen.

Lochböden ohne flächendeckende Einstreu sind verboten.

## Elektrisierende Einrichtungen

Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Schafe im Stall steuern, sind verboten.

Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslauffläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

## Verbotene Handlungen

Bei Schafen unzulässig ist

- das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern ab einem Alter von sieben Tagen ohne Schmerzausschaltung;
- das Kastrieren von Lämmern ohne Schmerzausschaltung;
- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- Eingriffe am Penis von Suchböcken.

## Kastration Lämmer

Eine Kastration darf nur mit Schmerzausschaltung sowie einem entsprechenden «Sachkundenachweis Kastration» und höchstens bis zum Alter von 14 Tagen durchgeführt werden.